

# **BGer 5A\_1056/2025 vom 9. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1056\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1056_2025)

FR: TF 5A\_1056/2025 du 9 décembre 2025

IT: TF 5A\_1056/2025 del 9 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend Berichtsgenehmigung und Entlastung der Beiständin; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer behauptet, das Obergericht habe seinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ignoriert, zeigt er in tatsächlicher Hinsicht nicht auf, dass und an welcher Stelle er für das obergerichtliche Verfahren einen solchen Antrag gestellt hätte, denn bei der vollständigen Wiedergabe seiner Beschwerdeanträge auf S. 2 des angefochtenen Entscheides erscheint ein dahingehender Antrag nicht und der Beschwerdeführer reicht weder seine kantonale Beschwerde noch andere Belege ein, weshalb seine Behauptung unbelegt bleibt. Ausführungen in rechtlicher Hinsicht erübrigen sich vor diesem Hintergrund. Hingegen hatte der Beschwerdeführer bereits vor Obergericht eine Gehörsverletzung behauptet. Das Obergericht hat diesbezüglich erwogen, aus den seitens des Beschwerdeführers eingereichten Unterlagen gehe nicht hervor, dass er sich zum Beistandschaftsbericht überhaupt hätte äussern wollen; dies könne aber offen bleiben, weil eine allfällige Gehörsverletzung vor Obergericht jedenfalls geheilt werden könne. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht sachgerichtet auseinander, wenn er vor Bundesgericht sein Vorbringen der Gehörsverletzung in abstrakter Weise wiederholt, ohne im Einzelnen darzulegen, inwiefern sein Gehör verletzt worden sein könnte. Offenbar geht es ihm hierbei um die Prüfung des Berichtes. Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer zwar eine "unrichtige Anwendung von Art. 411 und 415 ZGB " sowie gleichzeitig eine Verletzung von Art. 6 EMRK und Art. 29 Abs. 2 BV geltend. Indes bleibt er auch hier völlig abstrakt, indem er sich auf den pauschalen Vorwurf beschränkt, das Obergericht habe

die gesetzlichen Mindestinhalte des Berichtes und die zwingende Prüfung der Ausübung der Beistandschaft ignoriert. Er setzt sich indes mit den diesbezüglichen Feststellungen und Ausführungen im angefochtenen Entscheid (es erfolge vorliegend alle zwei Jahre eine Berichterstattung; der Beschwerdeführer stelle dem Inhalt des Berichtes bloss seine eigene subjektive Sicht entgegen, was nicht zu einer Korrektur führen könne, weil der Bericht die Situation so objektiv wie möglich aus dem Blickwinkel der Beistandsperson darzustellen habe) nicht sachgerichtet auseinander, wenn er sich auf die Auflistung von Stichworten beschränkt wie "keine dokumentierte periodische Überprüfung", "keine dokumentierte Koordination" und "keine vollständige Information des Vaters". Schliesslich ist nicht zu sehen, inwiefern der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Verneinung der materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege für das kantonale Beschwerdeverfahren ein schützenswertes Interesse an einer Beurteilung haben könnte ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ), denn das Obergericht hat von einer Kostenerhebung abgesehen. Richtigerweise wäre deshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos zu erklären statt abzuweisen gewesen, aber daraus ergibt sich keine Beschwerde.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

#### **E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.